



[BE] 10 von 800 auf 720 Mastplätze, in der BE 20 von 393 auf 350 Mastplätze und der Erhöhung der vorhandenen Tierplätze in der BE 30 von 936 auf 962 Mastplätze), die Errichtung und der Betrieb eines Schweinestalles mit 656 Mastplätzen auf Flüssigmist (BE 50).

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle insgesamt 2.688 Mastschweine gehalten und ca. 3.181 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 01.10.2007 bis 31.10.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren, Zimmer 629, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 01.10.2007 bis einschließlich 14.11.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragsstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 27.11.2007, ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren, kleiner Sitzungssaal, Raum 130, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 01.10.2007 bis 14.11.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 449 – 450

#### 671 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.202.00/07/0701.1

48147 Münster, den 14.09.2007

Der Landwirt Bernd Cremann, 48356 Nordwalde, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 48356 Nordwalde, Suttorf 75 (Gemarkung Nordwalde, Flur 8, Flurstück 7) beantragt.

Der für Donnerstag, den 27.09.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Gez.  
Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 450

#### 672 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.208.00/07/0701.1

48147 Münster, den 14.09.2007

Der Landwirt Bernhard Roß GbR, Hopstener Str. 62, 48477 Hörstel, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück in 48477 Hörstel, Hopstener Str. 62 (Gemarkung Dreierwalde, Flur 7, Flurstück 78) beantragt.

Der für Mittwoch, den 10.10.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Gez.  
Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 450

#### 673 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819)

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 65  
65.05.01.03 (13/2007)

Münster, 13.09.2007

Die RWE Westfalen-Weser-Ems AG betreibt im Kreis Steinfurt die 110-kV Hochspannungsfreileitung Abzweig Altenrheine (Bauleitnummer – Bl – 1626). Diese Freileitung ist ein Stichabzweig der 110-kV-Leitung Rheine – Hanekenfähr (Bl. 1643) und versorgt die Umspannanlage Altenrheine mit elektrischer Energie.

Entsprechend den überarbeiteten europaweit gültigen DIN-Normen sollen die Leiterseile der Leitung Bl 1626 für eine maximale Betriebstemperatur von 80 Grad Celsius ausgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, einen Strommast neu und an anderer Stelle zu errichten und um 6,10 m zu erhöhen. Im Rahmen der Baumaßnahme insgesamt werden drei nicht mehr benötigte Strommasten der ehemaligen 110-kV-Freileitung Ibbenbüren – Nordhorn (Bl. 0052) demontiert.

Die RWE Transportnetz Strom GmbH beantragte mit Schreiben vom 04.09.2007 die Erteilung der Zulassung gemäß §§ 43, 43b des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 07. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) i. V. § 74 Abs. 7 VwVfG NRW für die beabsichtigten Ersatzneubauten.

Das beantragte Verfahren unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 450 – 451

**674 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

Az.: 60-9961976/01.V G240/07 Düt-56

48143 Münster, den 13.09.2007

Die Firma Rohlmann Hähnchenmast hat am 18.07.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel auf dem Grundstück in 48477 Hörstel, Uferstr. 38, Gemarkung Hörstel, Flur 8, Flurstück 88 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Plätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 451

**675 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

56-62.0190/07/0702.1/1025.2

Dienstgebäude:

Gartenstraße 27

45699 Herten

45699 Herten, den 07.09.2007

Die Firma Barfuß GmbH hat am 01.06.2007 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Schlacht- und Fleischwarenanlage auf dem Grundstück in 45739 Oer-Erkenschwick, Industriestr. 8 – 14, Gemarkung Oer-Erkenschwick, Flur 7, Flurstück 124, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Wurstproduktion, der Räucheranlagen, der Zerlegung und der Kälteanlagen ohne Erhöhung der Schlachtkapazität.

Nach §§ 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des BImSchG – Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Buntrock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 451

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 676 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0319789 des Polizeikommissars Robert Albers, ausgestellt von der ZPD NRW ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 452

### 677 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 „Bergbau und Energie in NRW“ Bergverwaltung Gelsenkirchen

Feststellung gemäß § 3a UVPG  
(Deutsche Steinkohle AG, 44620 Herne)

#### Bek. der Bergverwaltung Gelsenkirchen vom 10.09.2007 - p10 - 4 - 2007 - 27 -

Die Deutsche Steinkohle AG hat die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Kokerei Prosper in Bottrop im Wesentlichen bestehend aus der genehmigungsrechtlichen Anpassung der Kokerei an die Anforderungen der TA Luft beantragt.

Gemäß § 1 Nr. 9 der UVP-V Bergbau vom 13.07.1990 in der derzeit gültigen Fassung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 25. Juni 2005 in der derzeit gültigen Fassung wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Bergverwaltung Gelsenkirchen vorgenommen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante genehmigungstechnische Anpassung hat anhand geeigneter Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG ergeben, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Bergverwaltung Gelsenkirchen, Kurt-Schumacher-Straße 313, 45897 Gelsenkirchen, zugänglich gemacht werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 452

### 678 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg- Vermold-Warendorf

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NFKG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Vermold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2006 wie folgt bekanntgemacht:

#### 1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Vermold-Warendorf hat am 29.08.2007 den zum 31.12.2006 aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich wegen des in der Verbandssatzung festgelegten Aufwandsdeckungsprinzips nicht ergeben.

#### 2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Vermold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.08.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Vermold-Warendorf, Vermold, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss



den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus der Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag:

Angela Murschez

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 13 und 117, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 10.09.2007

Thorsten Klute

Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 452 – 453

### **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

**679** Das am 01. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 010 476 226 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 453

**680** Das am 01. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 010 556 367 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 453

**681** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 150 032 807 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 453

**682** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 153 992 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Septmeber 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 453





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53